

RECHT **RdU** DER UMWELT

Sonderheft
Energie-
gespräche!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**
Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Daniel Ennöckl, Erika Wagner**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, D. Hinterwirth, W. Hochreiter,**
V. Madner, N. Raschauer, P. Sander, R. Weiß

August 2022

04

133 – 176

Schwerpunkt Klimaklage

Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil 1) *Daniel Ennöckl* ➔ 137

Dt BVerfG: Beschwerde gegen unzureichende KlimaschutzG scheidet
Daniel Ennöckl ➔ 169

Beiträge

Aufhebung von Naturdenkmälern im UVP-Verfahren
Erika Wagner und Daniela Ecker ➔ 143

EAG-InvestitionszuschüsseV-Strom – ein Rückblick auf den ersten Fördercall *Dominik Kurzmann und Sandra Kasper* ➔ 151

Aktuelles Umweltrecht

EK: REPower in die Tat umsetzen ➔ 156

HochwasserrisikomanagementplanV 2021 ➔ 157

Leitsatzkartei

Schwerpunkt UVP-Prüfung und Gewerberecht ➔ 158

Umwelt & Technik

Abfallende – jetzt ist ein Ende in Sicht! *Martin Eisenberger* ➔ U&T 58

Nach „Sappi“, vor „Porr“: Zwischenstand bei der Abfallende-Diskussion *Reka Krasznai und Emil Nigmatullin* ➔ U&T 60

Rechtsprechung

VfGH: Verzug bei Erlassung des Bebauungsplans führt zur Rechtswidrigkeit der Bebauungspflicht
Mario Walcher und Marco Wallner ➔ 165

OGH für Parallelverschiebungstheorie zur Berechnung der Entschädigung bei zwangsweisen Leitungsrechten
Ferdinand Kerschner ➔ 172

Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil 1)

Das Thema Klimakrise und der Kampf gegen die Erderwärmung sind in den letzten Jahren in den Fokus der politischen Aufmerksamkeit gerückt. Insb die Fridays-Future-Bewegung und der von ihr ausgerufene Global Climate Strike For Future verhalfen der Klimaproblematik zu einem zentralen Platz in der öffentlichen Debatte. Parallel zu den politischen Protesten verstärkte die Zivilgesellschaft den juristischen Kampf gegen den Klimawandel. Immer häufiger und mittlerweile nahezu weltweit rufen Bürger und NGOs die Gerichte an, um strengere Klimaschutzmaßnahmen zu erzwingen.¹⁾ Dabei werden unterschiedliche Strategien mit derartigen Gerichtsverfahren verfolgt. Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten bislang eingebrachten Klimaklagen und untersucht, worin sich diese strukturell unterscheiden, und geht der Frage nach, warum bislang nur in einigen wenigen Fällen juristische Erfolge erzielt werden konnten.

Von Daniel Ennöckl

Inhaltsübersicht:

Teil 1

- A. Der Begriff „Klimaklage“
- B. Zivilrechtliche Klimaklagen gegen Unternehmen
 1. Ausgangslage
 2. Fall *Saúl Liuya* gegen *RWE*
 3. *Shell*-Urteil des Bezirksgerichts Den Haag
 4. Zivilrechtliche Klimaklagen in den USA
- C. Klimaklagen gegen Staaten
 1. Wann sind Klimaklagen gegen Staaten erfolgreich?
 2. Klimaklage *Urgenda* gegen die *Niederlande*

Teil 2

3. Klimaklagen in Deutschland
4. Klimaklagen vor dem österreichischen VfGH
5. Klimaklage der Schweizer Klimaseniorinnen
6. People's Climate Case gegen die Europäische Union
- D. Schlussfolgerungen

A. Der Begriff „Klimaklage“

Der Begriff „Klimaklage“ wird zwar sowohl in der medialen Öffentlichkeit als auch in der rechtswissenschaftlichen Lit²⁾ mittlerweile häufig verwendet. Er erweist sich aber insoweit als diffus, als er in keinem Rechtsakt definiert ist.³⁾ Der Terminus „Klimaklage“ hat weder im nationalen noch im Europa- oder Völkerrecht Niederschlag gefunden. In der Lit verwendet man ihn üblicherweise als Überbegriff für all jene Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf abzielen, dass entweder ein Unternehmen für sein klimaschädliches Verhalten verantwortlich gemacht oder

dass ein Staat zu strengeren Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet wird;⁴⁾ dies unabhängig von der konkreten Bezeichnung des betreffenden Rechtsbehelfs im jeweiligen nationalen Recht.⁵⁾

Mit diesem Begriffsverständnis⁶⁾ wird ein wesentlicher Unterschied innerhalb der Klimaklagen deutlich.

1) Einen Überblick zu weltweit geführten Verfahren bietet die Datenbank der Columbia Law School, Sabin Centre for Climate Change Law: <http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/us-climate-change-litigation/> (Stand aller Links 28. 6. 2022).

2) Exemplarisch für die österr Lit etwa: *Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl*, Klimaklage nun auch in Österreich, RdU 2019, 178; *Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl*, Von der Klimaklage zum Klimavolksbegehren, RdU 2020, 22; *Ennöckl/Fitz*, Klimaklagen haben es in Österreich schwer, Der Standard 2019/22/01; *Geringer*, Zur (fehlenden) Antragslegitimation einer „Klimaklage“ (VfGH 30. 9. 2020, G 144/2020), JAP 2020/2021, 160; *Schanda*, Klimawandel vor Gericht – Klimaklagen in Österreich? *ecolex* 2017, 87; *Schulev-Steindl*, Klimaklage: VfGH weist Individualantrag gegen steuerliche Begünstigung der Luftfahrt zurück (VfGH 30. 9. 2020, G 144/2020), RdU 2020, 251; *Schulev-Steindl*, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich (VfGH 30. 9. 2020, G 144/2020), *ecolex* 2021, 17; *E. Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen, in *Pabel* (Hrsg), 50 Jahre JKU (2018) 11.

3) Siehe Klimakrise vor Gericht – Klagen als ultima ratio im Klimaschutz? *juridikum* 2019, 105 (106f).

4) Vgl *E. Wagner*, Die Shell-Klimaklage und der Bedarf nach einer EU-Klimahaftungsrichtlinie, RdU 2021, 154 (154); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten für Klima-Klagen (2016), www.bundestag.de/blob/459048/3bbbd712bc3d33d7cbbe851f032b3e01/wd-7-116-16-pdf-data.pdf.

5) Daher wird in der Lit etwa auch für Individualanträge an den VfGH oder Beschwerden an den EGMR der Begriff Klimaklage verwendet, auch wenn das B-VG, das VfGG und die EMRK andere Bezeichnungen für die bei den Gerichten einzubringenden Rechtsbehelfe vorsehen. So etwa *Buss*, Der VfGH kann sich nicht für den Klimawandel erwärmen – die „erste Klimaklage“ Österreichs, SPWR 2021, 127.

6) Nach einem anderen, wesentlich weiteren Begriffsverständnis umfasst der Terminus „Klimaklagen“ all jene Rechtshandlungen in verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren sowie in gerichtlichen

RdU 2022/69

Art 140 Abs 1 B-VG;
Art 2 EMRK;
Art 263 Abs 2 AEUV

Hoge Raad
20. 12. 2019,
Rs 1900135
19/00135;
BVerfG
24. 3. 2021, 1 BvR
2656/18 et al;
BVerfG
18. 1. 2022, 1 BvR
1565/21;
VfGH 30. 9. 2020,
G 144/2020

Zurechenbarkeit;

Risikoerhöhung;

Netto-Null-Emissionen;

displacement doctrine;

political question doctrine;

positive Schutzpflicht

Sie können sich gegen die Verursacher des Klimawandels richten, indem von Unternehmen und Konzernen eine zivilrechtliche Haftung für die Folgen ihrer Treibhausgasemissionen gefordert wird. Nachdem an solchen Gerichtsverfahren auf beiden Seiten ausschließlich Privatrechtssubjekte beteiligt sind (Bürger und NGO als Kl einerseits sowie Unternehmen als Bekl andererseits), werden sie im Schrifttum auch als „**horizontale Klimaklagen**“ bezeichnet.⁷⁾ Demgegenüber werden „**vertikale Klimaklagen**“ von Privaten gegen Hoheitsträger erhoben. Mit solchen „Klagen“ sollen Staaten gerichtlich dazu verpflichtet werden, ambitioniertere Maßnahmen zur Verringerung des Treibhausgasausstoßes zu ergreifen. Innerhalb dieser vertikalen Verfahren kann wiederum danach unterschieden werden, gegen welche Staatsfunktion – gegen die Exekutive oder die Legislative – sie geführt werden.⁸⁾

B. Zivilrechtliche Klimaklagen gegen Unternehmen

1. Ausgangslage

Der Grundgedanke von Klagen gegen Unternehmen ist aus Sicht des Klimaschutzes nachvollziehbar, zieht man in Betracht, dass gerade einmal 90 Konzerne fast zwei Drittel der gesamten weltweiten Treibhausgasemissionen seit dem 18. Jahrhundert verursacht haben. Nach einer Studie des US-amerikanischen *Climate Accountability Institute* sind diese Unternehmen für die Produktion von 63 Prozent der Emissionen seit Beginn der industriellen Revolution verantwortlich.⁹⁾ Es leuchtet durchaus ein zu versuchen, diese „Carbon Majors“ für Folgen des Klimawandels haftbar zu machen.¹⁰⁾

2. Fall Saúl Lliuya gegen RWE

Die soweit ersichtlich erste Klimaklage, die in Europa gegen ein Unternehmen eingebracht wurde, ist jene von *Saúl Lliuya* gegen den *Energiekonzern RWE*. Der peruanische Bauer ist Eigentümer eines Hauses in der Stadt Huaraz am Fuß der Anden. Sein Grundstück ist von Überflutung durch den oberhalb der Stadt gelegenen Gebirgssee Palcacocha bedroht. Infolge des Klimawandels sind die umliegenden Gletscher in den vergangenen Jahren derart stark abgeschmolzen, dass der Gebirgssee seit 2003 um das Vierfache seines Volumens angewachsen ist und nun Huaraz bedroht. Die einzig mögliche Schutzmaßnahme wäre der Bau eines Entwässerungssystems am Gebirgssee. Die Kosten dafür würden geschätzte 3,5 Mio Euro betragen. Das bekl Unternehmen ist der Energieversorgungskonzern RWE, der einer der größten CO₂-Emittenten Europas ist. RWE ist für 0,47% der weltweiten historischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Im Jahr 2018 ging nahezu ein Viertel des gesamten Treibhausgasausstoßes in Deutschland auf das Unternehmen RWE zurück.¹¹⁾

Unterstützt von der dt NGO *germanwatch* brachte *Saúl Lliuya* 2015 eine Klage gegen das Unternehmen beim **Landgericht Essen** ein.¹²⁾ Er verlangt, dass sich RWE als Mitverursacher des Klimawandels an den Kosten des Entwässerungssystems beteiligt; dies entsprechend dem Anteil des Konzerns an den weltweiten

historischen Treibhausgasemissionen, also im Ausmaß von 0,47%. Es geht um den für RWE – dessen Jahresumsatz 2020 mehr als 13 Mrd Euro ausgemacht hat – eher bescheidenen Betrag von € 17.000,-.

Die Klage stützt sich auf **§ 1004 dt BGB**, es handelt sich also um eine auf Unterlassung der Störung des Eigentums gerichtete *actio negatoria*. Eine solche setzt im Gegensatz zu Schadenersatzansprüchen kein Verschulden des Störers voraus.¹³⁾ Die Klage wurde zunächst im Dezember 2016 vom Landgericht Essen abgewiesen, weil nach Ansicht des Gerichts keine hinreichende Kausalität zwischen der schädigenden Handlung in Form der CO₂-Emissionen von RWE in Deutschland und der geltend gemachten Beeinträchtigung in Peru nachweisbar sei.¹⁴⁾ Das Gericht argumentierte, dass die Ursachenkette des Klimawandels zu komplex, mehrpolig und damit zu diffus und gleichzeitig in der Wissenschaft zu umstritten sei, um einen Unterlassungsanspruch begründen zu können.¹⁵⁾

Das in **zweiter Instanz** angerufene **OLG Hamm** stellte im Rahmen eines mündlichen Erörterungstermins im November 2017 hingegen fest, dass „*Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Schlüssigkeit des in der mündlichen Verhandlung konkretisierten Klagebegehrens [...] nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht [bestehen]*“, und erließ einen Beweisbeschluss.¹⁶⁾ Es ordnete an, dass durch ein Sachverständigengutachten der Mitverursachungsanteil von RWE an der behaupteten Gefährdung der Liegenschaft des Kl festgestellt

Verfahren, die auf einen Schutz des Klimas oder eine Anpassung an den Klimawandel abzielen. Dieser Ansatz würde etwa auch Einwendungen und Rechtsmittel zu klimaschutzrechtlichen Aspekten in UVP-Verfahren oder Asylanträge von Menschen, die aufgrund klimatischer Veränderungen ihre Herkunftsländer verlassen müssen, umfassen. Auf dieses weite Begriffsverständnis wird im vorliegenden Beitrag allerdings nicht weiter eingegangen.

- 7) *Winter*, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staatsrechtliche Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, ZUR 2019, 259.
- 8) Siehe zu dieser Differenzierung *Buser*, Eine allgemeine Klimaleistungsklage vor dem VG Berlin, NVwZ 2020, 1253; *Ennöckl*, Climate Change Litigation in Germany and Austria – Recent Developments, CCRL 2020, 306.
- 9) *Heede*, Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010, *Climate Change* 2014, 229. Der Großteil dieser Unternehmen sind Öl-, Gas- oder Kohleproduzenten, sieben sind in der Zementproduktion tätig. 50 der klimaschädlichsten Unternehmen sind nach der genannten Studie in privatem, 31 in staatlichem Eigentum, neun sind direkte staatliche Industrien. Die drei Eigentümerkategorien sind jeweils für einen etwa gleichgroßen Anteil an den weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- 10) *Schulev-Steindl*, *ecolox* 2021, 18.
- 11) Zum Sachverhalt des Verfahrens siehe *Antretter*, Zivilrechtliche Individualansprüche gegen CO₂-Emittenten – Zum aktuellen Stand des Verfahrens eines peruanischen Landwirts gegen den dt Energiekonzern RWE vor dem OLG Hamm, NR 2021, 235 (235).
- 12) Die Klage ist abrufbar unter <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19019.pdf>.
- 13) *Verheyen/Franke*, Deliktsrechtlich begründete CO₂-Reduktionspflichten von Privatunternehmen, ZUR 2021, 624 (631).
- 14) Siehe dazu *Sauer*, Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht – Eine rechtsvergleichende Analyse, ZUR 2018, 679 (683); *Frank*, Störerhaftung für Klimaschäden? NVwZ 2017, 664.
- 15) Landgericht Essen 15. 12. 2016, 2 O 285/15 ZUR 2017, 370 (mit Anm *Köck*). Darin führt das Gericht aus: „*Wenn zahllose Groß- und Kleinemittenten Treibhausgase freisetzen, die ununterscheidbar miteinander vermischt werden, sich gegenseitig verändern und letztlich über einen hochkomplexen Naturprozess eine Klimaänderung hervorrufen, lässt sich eine auch nur annähernd lineare Verursachungskette von einer bestimmten Emissionsquelle zu einem bestimmten Schaden nicht mehr ausmachen.*“
- 16) OLG Hamm, Beweisbeschluss v 30. 11. 2017, Az I-5 U 15/17.

werden müsse. Die angeordnete Beweisaufnahme, die zT im Wege der Amtshilfe vor Ort in Peru stattfinden soll, hat sich durch die Corona-Krise allerdings erheblich verzögert, sodass mit einem U in absehbarer Zeit nicht gerechnet wird.

Doch schon die **Entscheidung** des OLG Hamm, ein **Beweisverfahren zu eröffnen**, wurde medial als Erfolg für den juristischen Klimaschutz angesehen. Es war das erste Mal, dass ein europäisches Gericht die grundsätzliche Möglichkeit anerkannt hat, dass private Unternehmen ihrem Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen entsprechend für klimabedingte Gefährdungen und Schäden haftbar gemacht werden. Dessen ungeachtet ist ein für den Kl erfolgreicher Ausgang des Verfahrens noch völlig ungewiss. Die haftungsrechtlichen Risiken für Unternehmen, die in großer Menge Treibhausgase emittieren, werden im Schrifttum de lege lata als eher gering eingeschätzt.¹⁷⁾ Der Fall *Saúl Lliuya* gegen RWE eignet sich aber jedenfalls, die grundlegenden Probleme zivilrechtlicher Klimaklagen zu beleuchten.

Es sind – bei allen Unterschieden in den verschiedenen Rechtsordnungen – im Kern **drei Voraussetzungen**, die das Zivilrecht für eine Haftung im Regelfall verlangt: nämlich einen Schaden, dass dieser von der bekl Partei verursacht wurde (also die Kausalität) sowie ein rechts- oder sorgfaltswidriges Verhalten der Bekl.¹⁸⁾

Dass ein **Schaden** vorliegen muss, bereitet iZm Klimaklagen die wenigsten Schwierigkeiten. Ein solcher ist gegeben, wenn ein Kl – wie der peruanische Bauer – eine Gefährdung oder Beeinträchtigung seines Lebens, seiner Gesundheit oder seines Eigentums nachweisen kann. Bloße ökologische Schäden, wie etwa das Aussterben von Tierarten, das Austrocknen von Gewässern oder das Abschmelzen von Gletschern, sind hingegen (zumindest in Österreich) nur dann ersatzfähig, wenn sie mit Schäden an Eigentumsrechten verbunden sind.¹⁹⁾

Rechtsvergleichend betrachtet wird die **rechtliche Kausalität** eines Verhaltens überall mit der *conditio sine qua non*-Formel geprüft. Demnach gilt eine Handlung als Ursache, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Schadenseintritt entfällt, wobei die Beweislast für die Kausalität den Kl trifft. Ein solcher Nachweis der Kausalität ist im Bereich des Umweltrechts infolge der regelmäßigen Vielzahl an Emittenten und ihrer geographischen Verteilung aber oft nur schwer zu erbringen – dies trifft in besonderem Maße auf die **Zurechenbarkeit** von Klimafolgeschäden zu. Mehrere umweltrechtliche Klagen sind in Deutschland in der Vergangenheit gescheitert, weil der Kausalitätsnachweis misslungen ist; so etwa die Versuche, die Betreiber von Kohlekraftwerken für durch den „sauren Regen“ verursachte Waldschäden haftbar zu machen. Es konnte nicht bewiesen werden, dass ein konkretes Kraftwerk für das Waldsterben in einem bestimmten Gebiet verantwortlich war.²⁰⁾

Der Klimawandel und das Waldsterben unterscheiden sich allerdings grundlegend in ihren Ursachen. Während Schwefeldioxidemissionen von kalorischen Kraftwerken nur in einem nahegelegenen Gebiet Waldschäden verursachen können, tragen CO₂ und andere Treibhausgase, egal wo sie freigesetzt werden, stets zum Klimawandel bei. Objektiv betrachtet gibt es keine

Treibhausgasemissionen, die für die globale Erwärmung kausal sind, und solche, die es nicht sind. Jede einzelne Tonne CO₂, die emittiert wird, ist klimarelevant, egal woher sie stammt. In der deutschen Lit wird daher mitunter für eine **Zurechnung** nach dem **Ausmaß der Risikoerhöhung** plädiert.²¹⁾ Jedes Unternehmen wäre demnach entsprechend seinem Anteil an den weltweiten Treibhausgasemissionen für die Folgen der Klimaerwärmung verantwortlich. Das OLG Hamm hat sich im erwähnten Beweisbeschluss mit der Frage der Kausalität überraschenderweise nicht explizit auseinandergesetzt. Implizit bringt es mit dem Gutachtensauftrag an den Sachverständigen mE aber zum Ausdruck, dass es eine solche „Haftung nach Proportionalität“ zumindest für denkbar hält. Sollte es diesem Konzept in der Endentscheidung tatsächlich folgen, würde es damit allerdings weitgehend juristisches Neuland betreten.²²⁾

Schließlich ist fraglich, inwieweit Unternehmen, die Treibhausgase produzieren, überhaupt **rechts- bzw sorgfaltswidrig** handeln. Zwar wird, wie in der Klage gegen RWE vorgebracht, die Rechtswidrigkeit in der Regel durch die Beeinträchtigung absolut geschützter Rechtsgüter wie des Eigentums oder der Gesundheit indiziert. Es stellt sich aber im Konkreten die Frage, ob man einem Unternehmen, das über die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für seine Anlagen verfügt und (zumindest hinsichtlich eines Teils seiner Treibhausgase) am EU-Emissionszertifikatehandel teilnimmt, sorgfaltswidriges bzw rechtswidriges Verhalten vorwerfen kann.²³⁾ Das OLG Hamm führte dazu äußerst knapp aus, dass es der gesetzlichen Systematik entspreche, dass auch derjenige, der rechtmäßig handelt, für von ihm verursachte Eigentumsbeschränkungen haften müsse.²⁴⁾ Ob diese vorläufige rechtliche Würdigung angesichts einer gewissen Skepsis im dt Schrifttum²⁵⁾ auch in der Endentscheidung aufrechterhalten wird, bleibt mit Spannung abzuwarten. Der Ausgang des Rechtsstreits wird jedenfalls weitreichende Bedeutung für die weitere Entwicklung des zivilrechtlichen Klimaschutzes haben. →

17) Engel, Klimaklagen gegen Unternehmen, I+E 2019, 160 (161 ff); Chatzinerantzis/Appel, Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, 881 (886); Ahrens, Außervertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase? VersR 2019, 645 (654).

18) Spitzer, Der Klimawandel als juristische Kategorie – Internationale Perspektiven, in FS Danzl (2017) 655 (667); Burtscher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017, 946; T. Rabl, Every Breath You Take, ecolex 2021, 873 (874).

19) Burtscher/Spitzer, ÖJZ 2017, 946 (947).

20) BGHZ 102, 350 (352 ff) = NJW 2007, 103.

21) Frank, Climate Change Litigation – Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken, NJOZ 2010, 2296 (2298); ders, Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, 960.

22) Krit zu einer solchen Haftung nach Marktanteilen Burtscher/Spitzer, ÖJZ 2017, 946 (951). Sie führen aus, dass Klimaklagen in keine der anerkannten Ausnahmen von der Bedingungslehre passten.

23) Siehe T. Rabl, ecolex 2021, 873 (874); Burtscher/Spitzer, ÖJZ 2017, 946 (949).

24) Dies unter Bezugnahme auf die Bestimmungen § 906 Abs 2 S 2 BGB, § 14 S 2 BImSchG.

25) G. Wagner, MüKoBGB⁸ (2020) § 823 BGB Rn 1055, wonach es „weder möglich noch angemessen“ sei, das „globale Risiko in deliktische Sorgfaltspflichten einzelner inländischen Betreiber von Emissionsquellen umzumünzen“; G. Wagner/Arntz, Liability for climate damages under the German law of torts, in Kahl/Weller (Hrsg), Climate Change Litigation (2021) 405 (428): „As a brief survey of German law has revealed, its potential for victims of climate change is limited.“

3. Shell-Urteil des Bezirksgerichts Den Haag

In einem weiteren Verfahrensstadium als das Zivilverfahren gegen RWE befindet sich jenes gegen die nl Holding des Shell-Konzerns, in dem im Mai 2021 ein erstinstanzliches U ergangen ist.²⁶⁾ Mehrere Umweltorganisationen haben gemeinsam mit mehr als 17.000 Bürgern Klage gegen Royal Dutch Shell (RDS) eingebracht und eine verbindliche CO₂-Reduktionsverpflichtung für den Konzern geltend gemacht. Die Kl argumentieren, dass die Unternehmenspolitik von RDS die Klimaschutzziele des **Pariser Übereinkommens** konterkariere und dadurch ihre Menschenrechte (insb **Art 2 und 8 EMRK**) verletze. Verfahrensrechtlich stützten sich die NGOs auf eine Verbandsklagebefugnis nach **Art 3:305a nl Bürgerlichen Gesetzbuch** (Burgerlijk Wetboek), wonach Stiftungen und Vereinigungen zur Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen Klage erheben und „*ähnliche Interessen*“ in einer Sammelklage gebündelt werden können. Das Bezirksgericht Den Haag folgte der Argumentation der Umweltorganisationen²⁷⁾ und verurteilte den Konzern dazu, seine **CO₂-Emissionen** bis 2030 um 45% gegenüber dem Basisjahr 2019 zu **reduzieren**. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die gesamten Tätigkeitsbereiche von RDS und gilt daher nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch für Zulieferer und Endabnehmer.²⁸⁾

Materiell-rechtliche Grundlage des U ist eine **deliktsrechtliche Generalklausel** betreffend ungeschriebene Sorgfaltspflichten im nl Zivilrecht, die von *Perner/Spitzer* als der österr Vergleichsbestimmung des § 1295 ABGB ähnlich angesehen wird.²⁹⁾ Nach Art 6:162 des nl Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt als unerlaubte Handlung ua ein Verstoß gegen das, was nach ungeschriebenem Recht als ordnungsgemäßes soziales Verhalten anzusehen ist, sofern dafür keine spezielle Rechtfertigung vorliegt.³⁰⁾ Zur Auslegung des für die Unternehmenspolitik zu beachtenden Sorgfaltsmaßstabs nahm das Bezirksgericht Den Haag eine umfassende Güter- und Interessenabwägung vor, in die insgesamt 14 Aspekte miteinbezogen wurden, darunter ua die Grundrechte der EMRK und internationales soft law wie die UN Guiding Principles on Business and Human Rights, der UN Global Compact sowie die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen.³¹⁾ Aufgrund dieser Abwägung kam das Gericht schlussendlich zum Ergebnis, dass ein „*proper social conduct*“ die Pflicht von Unternehmen umfasse, einen an den Zielen des Pariser Übereinkommens orientierten Emissionspfad zu verfolgen.³²⁾ Aus diesem ergäben sich die im Urteilspruch konkretisierten Reduktionspflichten von RDS bis zum Jahr 2030.

Auch wenn das U des BG Den Haag nicht durch eine besondere rechtsdogmatische Tiefe besticht,³³⁾ sollten **drei Argumentationslinien** der E dennoch Beachtung finden: Zunächst weist das BG Den Haag mE zutreffend darauf hin, dass der Klimawandel eine **starke grundrechtliche Dimension** hat.³⁴⁾ Die Kl können sich nach Ansicht des Gerichts gegenüber RDS zwar nicht unmittelbar auf die Menschenrechte berufen, bei der Auslegung der deliktsrechtlichen Generalklausel betreffend ungeschriebene Sorgfaltspflichten seien

die Verbriefungen der EMRK, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie die darin manifestierten Werte aber miteinzubeziehen.³⁵⁾ In der österr Terminologie würde man von einer mittelbaren Drittwirkung³⁶⁾ sprechen, in der dt von der Ausstrahlwirkung der Grundrechte. Im Ergebnis führt dies dazu, dass unzureichende CO₂-Reduktionsziele von Unternehmen als Missachtung grundrechtlich geschützter Rechtspositionen Dritter und damit nach nl Recht als Verstoß gegen „*ordnungsgemäßes soziales Verhalten*“ zu qualifizieren sind. Infolgedessen können gegen solche Emittenten von Treibhausgasen Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden.³⁷⁾

Darüber hinaus hält das BG Den Haag fest, dass der **Emissionszertifikatehandel** den Ausstoß von Treibhausgasen **nur bedingt rechtfertigen** kann; nämlich nur dort, wo er gilt. Dies ist wesentlich, wenn international agierende Konzerne außerhalb des sachlichen oder räumlichen Geltungsbereichs des ETS CO₂ emittieren. Aber auch innerhalb des Emissionshandelsystems rechtfertigt dieses Treibhausgase nur insoweit, als der darin normierte Reduktionspfad nicht hinter dem deliktsrechtlich Gebotenen zurückbleibt.³⁸⁾ Das Gericht betont, dass RDS die aus den Grundrechten abgeleiteten Reduktionspflichten auch dann erfüllen muss, wenn diese über das Reduktionsziel des ETS hinausgehen.³⁹⁾ Nach Ansicht des BG Den Haag können also „*deliktsrechtliche Pflichten über öffentlich-rechtliche Vorgaben hinausgehen [...], soweit diese zum Schutz der betroffenen Rechte unzureichend sind*“.⁴⁰⁾

Schließlich hält das BG Den Haag fest, dass ein **internationaler Konsens** bestehe, wonach jedes Unternehmen eigenständig auf das Ziel von **Netto-Null-Emissionen bis 2050** hinarbeiten müsse. Damit knüpft es an den Klima-Beschluss des BVerfG⁴¹⁾ an, in dem

26) BG Den Haag, 26. 5. 2021, C/09/571932 / HA ZA 19–379; die E ist in englischer Sprache aufrufbar unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339&showbutton=true&keyword=shell>.

27) Stattgegeben wurde dem Klagebegehren der Umweltorganisationen, während die Einzelklagen der 17.000 Individualkläger mangels Darlegung einer individuellen Betroffenheit als unzulässig angesehen wurden.

28) *Perner/Spitzer*, Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht, ÖJZ 2021, 591 (591); *E. Wagner*, Das „Shell-Urteil“: Der gerichtlich einklagbare Klimaschutz trifft nun auch Unternehmen, NR 2021, 347 (349).

29) *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2021, 591.

30) Siehe die deutsche Übersetzung der Regelung Art 6: 162 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch in *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (625).

31) *E. Wagner*, NR 2021, 347 (349).

32) U 4.4.34; *E. Wagner*, NR 2021, 347; *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 627.

33) So auch *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (630), die schreiben, dass das BG Den Haag „*nicht mit der feinsten rechtsdogmatischen Klinge arbeitet*“.

34) U 4.4.9ff unter Hinweis auf HRC 23. 9. 2020, CCPR/C/127/D/2728/2016 (*Ioane Teitiota/New Zealand*), section 9.4.

35) *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (626).

36) Dies verkennend *Piska*, Das Shell-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolox* 2021, 805 (806), der fälschlicherweise von einer **unmittelbaren Drittwirkung** schreibt, die das Bezirksgericht Den Haag ausgesprochen hätte.

37) *E. Wagner*, NR 2021, 350; *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (627).

38) *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (630).

39) U 4.4.46.

40) *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (630).

41) BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18.

ähnlich argumentiert wird. Auch wenn beide E kontrovers diskutiert wurden, scheint sich doch ein Trend in der Rspr zu verfestigen: Nämlich, dass eine Unternehmen wie Staaten bindende rechtliche Verpflichtung besteht, bis zur Mitte des Jahrhunderts Klimaneutralität herzustellen.

RDS hat zwar medial angekündigt, den inhaltlichen Verpflichtungen des U entsprechen zu wollen, aber dennoch **Berufung** gegen das U eingelegt.⁴²⁾ Dieses ist daher nicht rechtskräftig. Zudem hat der Konzern seinen Unternehmenssitz im November 2011 von den Niederlanden nach Großbritannien verlegt. Die Unternehmensführung von RDS bestritt allerdings, dass diese Entscheidung in einem Zusammenhang mit dem U des Bezirksgerichts Den Haag stehe.

4. Zivilrechtliche Klimaklagen in den USA

Die Idee, den Klimaschutz mit Mitteln des Privatrechts voranzutreiben, stammt ursprünglich aus den USA.⁴³⁾ Dort wurden schon mehrere derartige Klagen eingebracht, bislang allerdings allesamt ohne Erfolg. Vier der prominentesten Verfahren seien im Folgenden kurz dargestellt:

→ Der erste zivilrechtliche Klimaprozess,⁴⁴⁾ *California vs General Motors Corp*,⁴⁵⁾ ging auf eine **Klage Kaliforniens gegen General Motors** und weitere Automobilhersteller zurück. Der US-Bundesstaat verlangte Schadenersatz für bereits eingetretene und zukünftige Schäden, die ihm durch die von den bekl Unternehmen mitversurachte Klimaerwärmung entstehen.⁴⁶⁾

→ Im Fall *Connecticut vs American Electric Power*⁴⁷⁾ klagten **acht US-Bundesstaaten die fünf größten Emittenten von CO₂** auf Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen.

→ Dem Verfahren *Comer vs Murphy Oil*⁴⁸⁾ lag eine Klage der **Geschädigten des Hurrikans Katrina** zugrunde, der 2005 New Orleans verwüstet hatte. Sie verlangten von **mehreren Energieunternehmen** Schadenersatz für die durch den Wirbelsturm verursachten Schäden. Sie machten geltend, dass diese Unternehmen mit ihren CO₂-Emissionen zur Klimaerwärmung beigetragen und damit die Zerstörungskraft des Hurrikans verstärkt hätten.⁴⁹⁾

→ Im Fall *Kivalina vs ExxonMobil*⁵⁰⁾ hatten die **rund 400 Bewohner des Inuit-Dorfes Kivalina** 19 der **größten amerikanischen Energiekonzerne** auf Ersatz ihrer Umsiedlungskosten geklagt. Das auf einer schmalen Landzunge im Norden Alaskas gelegene Dorf Kivalina droht nämlich als Folge des klimawandelbedingten Anstiegs des Meeresspiegels in den nächsten Jahren unterzugehen.

Alle der genannten Klagen – sowohl die, die eine Treibhausgas-Reduktionsverpflichtung erreichen wollten, als auch jene, die auf Schadenersatz gerichtet waren – wurden schlussendlich **abgewiesen**, und zwar mit jeweils sehr ähnlichen Begründungen: Zum einen wurde argumentiert, dass der Verursachungszusammenhang zwischen den Treibhausgasen der bekl Unternehmen und den eingetretenen oder drohenden Schäden nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.⁵¹⁾ Zum anderen scheiterten sie entweder an der po-

litical question doctrine oder der displacement doctrine. Nach der **political question doctrine** lehnen US-Gerichte es ab, Ermessensentscheidungen zu treffen, die sie als politisch qualifizieren. Diese seien nach der in der US-Verfassung verankerten Gewaltenteilung den anderen Staatgewalten, also Exekutive und Legislative vorbehalten.⁵²⁾ Und die Frage der Haftung für die Folgen des Klimawandels wurde von den amerikanischen Gerichten als eine solche political question angesehen, die vom Kongress und den Regierungen und nicht von den Gerichten geklärt werden müsste.

Auch die **displacement doctrine** geht auf die Gewaltenteilungslehre zurück. Sie besagt, dass displacement eintritt, sobald sich der Gesetzgeber einer Rechtsfrage angenommen und entsprechende Regelungen erlassen hat und keine Klagen auf Basis des Common Law mehr geltend gemacht werden können.⁵³⁾ Da der Clean Air Act die US-Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency) ermächtigt, Treibhausgasemissionen zu regulieren, dürfe deren Zuständigkeit nicht durch die Anerkennung privater Klagen aus außervertraglicher Haftung unterlaufen werden.⁵⁴⁾ Unterm Strich ist – wie *Spitzer* es formulierte – bei den amerikanischen Klimaklagen daher **„nicht viel herausgekommen“**.⁵⁵⁾

C. Klimaklagen gegen Staaten

1. Wann sind Klimaklagen gegen Staaten erfolgreich?

Während Klimaklagen gegen Unternehmen – sieht man von der erstinstanzlichen *Shell*-Entscheidung ab – bislang also noch kein stattgebendes U erwirken konnten, zeigt sich bei jenen, die gegen Staaten eingebracht wurden, ein deutlich differenzierteres Bild. Va in den letzten zwei Jahren mehrten sich die juristischen Erfolge. In mehreren Ländern konnten einzelne Bürger und NGOs ambitioniertere staatliche Klimaschutzmaßnahmen bzw Treibhausgasreduktionsziele erfolgreich vor Gericht einfordern. In anderen Staaten, darunter auch in Österreich, scheiterten solche vertikalen Klimaklagen hingegen. →

42) *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (631).

43) *Hinteregger*, Klimaschutz mit Mitteln des Privatrechts? Der Beitrag des Haftungsrechts, in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg), Klimaschutz zwischen Wunsch und Wirklichkeit (2018) 197 (197).

44) *Spitzer* in FS Danzl 655 (661).

45) *People of the State of California v General Motors Corp*, C06–05755 MJJ (N.D.Cal. 2007).

46) *Hinteregger* in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* 197 (199); *Spitzer* in FS Danzl 655 (661f).

47) *American Electric Power Co, Inc v Connecticut*, 564 U.S. 410 (2011).

48) *Ned Comer v Murphy Oil USA*, 12–60291 (5th Cir. 2013).

49) *Hinteregger* in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* 197 (199); *Spitzer* in FS Danzl 663.

50) *Native Village of Kivalina v ExxonMobil Corp*, 2012 WL 4215921 (9th Cir. 2012).

51) *Umweltprogramm der Vereinten Nationen*, Klimawandel vor Gericht – ein globaler Überblick (2017) 35.

52) *Spitzer* in FS Danzl 655 (662).

53) *Spitzer/Burtscher*, Liability for Climate Change: Cases, Challenges and Concepts, JETL 2017/2, 137 (145).

54) *G. Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256 (2263).

55) *Spitzer* in FS Danzl 655 (664); ähnlich *Weller/Tran*, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend? ZEuP 2021, 573 (5923).

Analysiert man die jüngst in Europa ergangenen E, so zeigt sich, dass der Erfolg von Klimaklagen gegen Staaten von **zwei rechtlichen Faktoren** abhängt: Zum einen ist entscheidend, **welche staatlichen Rechtsakte im nationalen Rechtssystem bekämpft werden können** und wem entsprechende Rechtsbehelfe offenstehen. Während das Verfahrensrecht mancher Länder allen Bürger und/oder Umweltschutzorganisationen Rechtsschutzmöglichkeiten zukommen lässt, werden andernorts spezielle Kriterien für die Klags- bzw. Beschwerdelegitimation aufgestellt, die den einzelnen Rechtsschutzsuchenden von anderen Personen unterscheiden, wie etwa eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit.

Zum anderen ist in materiell-rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob den Bürgern ein **Recht auf wirksamen staatlichen Klimaschutz** zukommt und woraus sich ein solches ableiten lässt. Die völkerrechtlichen Verträge zum Klimaschutz, insb das Pariser Abkommen, räumen den Bürgern keine subjektiven Rechte ein, sodass deren Verpflichtungen nicht direkt eingeklagt werden können. In Klimaklagen wird daher regelmäßig vorgebracht, dass Staaten, die nicht ausreichend gegen den Klimawandel vorgehen, die Menschenrechte ihrer Bürger verletzen und eine unzureichende Klimapolitik als Verletzung grundrechtlicher Schutz- und Gewährleistungspflichten anzusehen sei.

Im Folgenden werden ausgewählte E zu Klimaklagen gegen europäische Staaten dargestellt und anhand der beiden rechtlichen Faktoren erörtert, warum sie jeweils erfolgreich waren oder gescheitert sind.

2. Klimaklage *Urgenda* gegen die Niederlande

Den „leading case“ innerhalb der climate change litigation stellt das Verfahren der NGO *Urgenda* gegen die *Niederlande* dar. Die Umweltorganisation hatte bereits 2013 zusammen mit über 800 Bürgern die nl Regierung geklagt und verlangt, dass die nationalen **Emissionsreduktionsziele der Niederlande angehoben** werden. Die Gerichte aller drei Instanzen gaben *Urgenda* Recht. Die Regierung wurde verpflichtet, den Treibhausgasausstoß der Niederlande bis 2020 um 25% gegenüber dem Ausgangsjahr 1990 zu verringern. Zuvor war bloß eine Reduktion von 17% vorgesehen gewesen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ergab sich die **Klagebefugnis der Umweltorganisation** aus dem bereits im dem *Shell-U* erwähnten Art 3:305a nl Bürgerliches Gesetzbuch. Dieser sieht vor, dass natürliche Personen, Stiftungen und Vereinigungen Klagen zur Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen einbringen können, dies sowohl gegen Private als auch gegen die Regierung.⁵⁶⁾ Diese Regelung verdeutlicht, dass sich das nl Rechtssystem, das keine institutionelle eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, durch eine im internationalen Vergleich besondere Offenheit für die Geltendmachung von Gemeinwohlbelangen durch private Institutionen auszeichnet.⁵⁷⁾

Inhaltlich stützte das BG Den Haag sein 2015 erlassenes erstinstanzliches U⁵⁸⁾ auf den ebenfalls bereits erwähnten Art 6:162 des nl Bürgerlichen Gesetzbuchs, indem es die unzureichenden Klimaschutzziele der Re-

gierung unter Zuhilfenahme der **EMRK**, des **Kyoto-Protokolls** und des **völkerrechtlichen no harm-Prinzips** als Verletzung deliktsrechtlicher Fürsorgepflichten qualifizierte. Das Berufungsgericht Den Haag⁵⁹⁾ sowie der Oberste Gerichtshof⁶⁰⁾ (Hoge Raad) bestätigten in ihren 2018 und 2019 erlassenen E den Urteilsspruch, jedoch mit einer abweichenden Begründung. Sie werteten die zu geringen Emissionsreduktionsziele der nl Regierung nicht als „unerlaubte Handlung“ im deliktsrechtlichen Sinne, sondern wendeten die EMRK unmittelbar an und qualifizierten die ungenügenden Ziele als Verletzung von deren Art 2 und 8; dies unabhängig davon, ob die in den Niederlanden emittierten Treibhausgase vom Staat oder von privaten Unternehmen herrühren. Die Vertragsstaaten der Konvention seien verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor einer unmittelbaren Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Menschen zu ergreifen. Den Staat träfen demgemäß **positive Schutzpflichten** und er müsse die Menschen aktiv vor den gesundheitsbedrohenden Folgen des Klimawandels schützen, auch wenn diese erst langfristig eintreten würden. Zum Ausmaß der notwendigen Reduktionsverpflichtung – nämlich minus 25% statt bloß minus 17% bis 2020 gegenüber den Emissionen von 1990 – beriefen sich die niederländischen Gerichte auf den 4. Sachstandsbericht und die Empfehlungen des Weltklimarats (IPCC). Diese dokumentierten einen internationalen Konsens, wonach die Treibhausgasemissionen der Industriestaaten bis 2020 um 25 bis 40% verringert werden müssten, um das 2 °C-Ziel des Pariser Abkommens einzuhalten. Insoweit stelle die im U ausgesprochene Reduktionsverpflichtung von minus 25% ohnedies die Untergrenze der international geforderten Mindestreduktion dar.

Die E *Urgenda* gegen die *Niederlande* war weltweit das erste U, mit dem eine Regierung von einem nationalen Gericht zu strengeren Klimaschutzzielen verurteilt wurde. Dementsprechend groß ist seine Bedeutung für das Klimaschutzrecht und für die climate change litigation. Das U machte deutlich, dass Klimaschutz nicht allein Sache politischer Entscheidungen ist, sondern auch eine **grundrechtliche Dimension** aufweist und dementsprechend einer **Rechtskontrolle durch die Gerichte unterworfen** werden kann. Klimaschutzmaßnahmen sind infolgedessen nicht mehr nur als eine staatliche Aufgabe im Allgemeininteresse anzusehen, sondern auch als Gegenstand subjektiv einklagbarer grundrechtlicher Gewährleistungspflichten.

56) *Sauer/Purnhagen*, Klimawandel vor Gericht – Der Rechtsstreit der Nichtregierungsorganisation „Urgenda“ gegen die Niederlande und seine Bedeutung für Deutschland, ZUR 2016, 16 (18).

57) *Sauer/Purnhagen*, ZUR 2016, 16 (18).

58) Rechtbank Den Haag 24. 6. 2015 – Rs C09456689 C/09/456689/HA ZA 13–1396, englischsprachige Übersetzung unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2015:7196>.

59) Gerichtshof Den Haag 9. 10. 2018, Rs 20017824501 200.178.245/01, englischsprachige Übersetzung unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:GHDHA:2018:2610>.

60) Hoge Raad 20. 12. 2019, Rs 1900135 19/00135, englischsprachige Übersetzung unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:HR:2019:2007>.

→ Zum Thema**Über den Autor:**

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL. M., ist Institutsleiter des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien.

Kontaktadresse: Feistmantelstraße 4, Dachgeschoß, Tür 17, 1180 Wien

Tel.: +43 (0)1 47654-73611

E-Mail: daniel.ennoeckl@boku.ac.at

Internet: <https://boku.ac.at/wiso/law>

Vom selben Autor erschienen:

Ennöckl, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, ZÖR 2022, 361;

Ennöckl, Wie kann das Recht das Klima schützen? ÖJZ 2020, 302;

Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht³ (2019).

Hinweis:

Der Beitrag beruht auf dem im Februar 2021 an der Universität für Bodenkultur Wien gehaltenen Vortrag im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Besetzung einer Professur für öffentliches Recht. Dieser wurde um aktuelle Entscheidungen ergänzt. Teil 2 dieses Beitrags erscheint in RdU Heft 5/2022.

